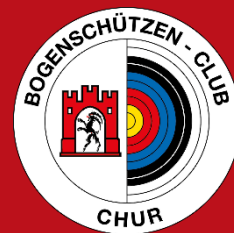


COVID-19-SCHUTZKONZEPT

DES BOGENSCHÜTZEN-CLUB CHUR

VERSION VOM 7.11.2020

BASIEREND AUF DEM SCHUTZKONZEPT DER SWISS ARCHERY ASSOCIATION UND DER COVID-19-VERORDNUNG DES BUNDES VOM 29.10.2020



1. Einführung

Neue Grundlagen

Per 19. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Maskenpflicht ausgeweitet: Es gilt zusätzlich Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sowie in Warte- oder Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs. Die Maskentragpflicht gilt auch in Sportanlagen.

Bogenschiessen ist eine kontaktlose und statische Einzelsportart. Bogenschiessen ist mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden.

Gültigkeitsdauer der Massnahmen

Das vorliegende Konzept gilt ab sofort. In Rahmen der Anpassungen an die Situation werden aktualisierte Versionen bis in den Normalbetrieb folgen.

2. Schutzmassnahmen

Folgende Grundsätze müssen bei Veranstaltungen und Trainings zwingend eingehalten werden:

- **Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten**
- **Und Maskenpflicht zu jeder Zeit**
- **Regelmässig und gründlich Hände waschen**

1. Risikobewertung und Teilnahme am Training

Die Teilnahme an Trainingsgruppen und Einzeltrainings ist nur möglich, wenn die Athleten die folgenden Bedingungen einhalten:

a. Anzeichen oder Nachweis einer Infektion

Athleten mit den entsprechenden Symptomen dürfen sich nicht auf das Trainingsgelände begeben und sollen ihren behandelnden Arzt kontaktieren. Sie müssen unverzüglich ein Vorstandsmitglied des Vereins informieren, welcher die Athleten, die zur gleichen Zeit wie der erkrankte Athlet anwesend waren, informiert. Dies gilt auch, falls die Infektion oder deren Anzeichen erst nach einem Training festgestellt werden.

2. Infrastrukturen und Trainingsplätzen

a. Verfügbarer Platz für Athleten auf den Trainingsplätzen

Outdoor

Gruppengrössen dürfen max. 15 Personen betragen (inkl. Trainern und Helfern). Jede Person muss den Abstand von 1.50m einhalten können, wenn sie sich auf dem Trainingsplatz befindet. Die Anzahl der Personen ist durch die Grösse des Platzes oder des Trainingsraums begrenzt. Kann auf der Schiesslinie der Abstand von mindestens 2.30m eingehalten werden, so darf ohne Maske geschossen werden. Bei einem geringeren Abstand (aber mindestens 1.50m) gilt immer eine Maskentragpflicht, auch während des Schiessens.

Die Bezeichnung einer verantwortlichen Person muss festgelegt sein. Alle Vereine müssen Desinfektionsmittel oder die Möglichkeit des regelmässigen Händewaschens bereitstellen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt

werden. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

Indoor

Die Anzahl der Personen ist durch die Grösse des Platzes oder des Trainingsraums begrenzt. Die maximale Gruppengrösse beträgt 15 Personen (inkl. Trainern und Helfern).

Die maximale Anzahl der Athleten wird durch die Platzverhältnisse auf der Schiesslinie unter Einhaltung der unten beschriebenen Vorgaben definiert. Kann auf der Schiesslinie der Abstand von mindestens 2.30m eingehalten werden, so darf ohne Maske geschossen werden. Bei einem geringeren Abstand (aber mindestens 1.50m) gilt immer eine Maskentragpflicht, auch während des Schiessens. Weiter ist beim Ablegen der Masken eine wirksame Lüftung sicherzustellen. Ist eine wirksame Lüftung nicht gewährleistet, so muss auch bei gegebenem Abstand eine Maske während des Schiessens getragen werden.

Die Trainer, Coaches, Helfer oder alle weiteren anwesenden Personen müssen immer eine Maske tragen.

Alle Vereine müssen Desinfektionsmittel oder die Möglichkeit des regelmässigen Händewaschens bereitstellen. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

b. Reinigung von Sportanlagen, Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen

Die Verantwortlichen der Vereine und Sportorganisationen müssen dafür sorgen, dass die Anlagen und Trainingsräume regelmässig gereinigt werden.

c. Restaurants, Shops und Aufenthaltsräume (Clubhaus)

Restaurants, Shops und Aufenthaltsräume (Clubhaus) unterliegen nicht nur den Vorgaben des Bundes, sondern sollen auch die Auflagen des jeweiligen Kantons erfüllen und werden in diesem Dokument nicht definiert. Für den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die in der Verordnung 818.101.26 festgelegten Regeln und die Schutzmassnahmen des BAG. Es gilt zudem die Maskentragpflicht. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden

3. Zugang zu den Plätzen und Halle (inklusive Waldparcours)

a. Präsenzliste oder Reservationssystem

Planung und Reservierung: Die Vereine und Sportorganisationen müssen eine Präsenzliste zur Verfügung stellen. Die Präsenzliste muss mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.

Erhoben werden Name, Vorname, Telefonnummer und Postleitzahl. Die Person, die das Event oder das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

4. Formen, Inhalte und Organisation des Trainings

a. Einhaltung der allgemeinen Grundsätze bei den Trainingsformen

Inhalt und Form der Trainingseinheiten werden so gestaltet, dass der Mindestabstand von 1.50m zwischen den Teilnehmern immer eingehalten wird. Die maximale Gruppengrösse beträgt 15 Personen inkl. Trainern und Helfern unter Einhaltung der Distanzregeln. Erläuterungen und Anweisungen werden ohne direkten Kontakt mit dem Trainer und auf Distanz gegeben. Die vom BAG erlassenen Vorschriften müssen jederzeit eingehalten werden.

b. Material, Zielscheiben und Ausrüstung (Empfehlung)

Jeder Bogenschütze muss für die Dauer der Schutzmassnahmen über eine eigene Ausrüstung verfügen und darf diese nicht weitergeben. Die Kursleiter sollten die Ausrüstung nicht berühren. Wir empfehlen die Ausrüstung

nach jedem Schnupper- oder Anfängerkurs zu desinfizieren. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

c. Risiko und Verhalten im Falle eines Unfalls

Risikoverhalten muss vermieden werden. Im Falle eines Unfalls sollen alle notwendigen Hygienemassnahmen ergriffen werden, um dem Verletzten zu helfen. Erste-Hilfe-Kits müssen Handschuhe, Desinfektionsmittel und eine Schutzmaske enthalten.

5. Verantwortung für die Umsetzung vor Ort

a. Kommunikation der Regeln

Jeder Verein oder jede Sportorganisation ist dafür verantwortlich, die Richtlinien den Teilnehmern in ihrer Infrastruktur bekannt zu machen. Verstösse gegen die Richtlinien können für die Dauer der Schutzmassnahmen mit einem Zutrittsverbot belegt und gemäss den statutarischen Bestimmungen des Vereins oder dem Reglement der Sportorganisation sanktioniert werden. Dies kann von der Polizei kontrolliert und sanktioniert werden. Das Dokument sollte jeder Person, die an den Trainings teilnehmen möchte, zugestellt werden.

Der Bogenschützen-Club Chur hat dieses Dokument allen Mitgliedern zugesandt, auf der Website aufgeschaltet und es ist an beiden Trainingsstandorten aufgelegt. Bei Veranstaltungen wird dieses Dokument zudem dem Kunden per E-Mail geschickt.

Zu Beginn jedes Events werden die Teilnehmer zudem mündlich auf die Massnahmen und das vorliegende Schutzkonzept aufmerksam gemacht.

b. Kontrolle und Verpflichtungen

Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich. Es wird von allen erwartet, dass sie sich an die Regeln halten und diese durchsetzen. Jeder ist dafür verantwortlich, sich selbst und andere zu schützen. Die Leiter der Vereine und Sportorganisationen sorgen dafür, dass die Regeln und Richtlinien an den Trainingsstätten eingehalten werden. Die Bezeichnung einer verantwortlichen Person muss festgelegt sein, welche die Umsetzung ein konkret spezifisches Schutzkonzept im Verein sicherstellt.

Mauro Casanova hat sich als Corona-Beauftragter des Bogenschützen-Club Chur zur Verfügung gestellt. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (m.casanova@bogenclub-chur.ch oder 079 461 81 79).